



Beratende Stellungnahme von IBLCE® zur Ausbildung für die IBCLC-Zertifizierung und -Rezertifizierung

IBLCE® Advisory Opinion on Education for IBCLC Eligibility and Recertification (German)

Hintergrund

In der Ausgabe der *IBLCE®-Kurzmitteilung* von August 2020 bekräftigte IBLCE die Unterstützung der Ziele des *Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten* (1981) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die anschließenden Beschlüsse der Weltgesundheitsversammlung (WHA).

Als Teil dieser Kurzmitteilung hielt IBLCE Folgendes fest:

Ab 2022 wird das IBLCE *keine* Bildungspunkte für die Zertifizierung/Rezertifizierung mehr anerkennen, die von diesem Zeitpunkt an bei Firmen erworben werden, deren Produkte in den Bereich des *Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten* (z.B. Säuglingsfertignahrung, Babyfläschchen und Sauger) fallen; dazu gehören auch Brustpumpenhersteller, Pharmaunternehmen, Firmen, die das Stillen vermarkten und Babyartikel wie Brustwarzencremes, Baby-Tragetücher, Kinderwägen, Stillkissen oder Stillstühle verkaufen.

Seitdem hat IBLCE zahlreiche Anfragen von IBCLCs und Stillberatungsorganisationen erhalten bezüglich der Aufnahme von Einrichtungen in die Richtlinien, die nicht gegen die Auflagen des *Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten der Weltgesundheitsorganisation* und die anschließenden Beschlüsse verstoßen und die Artikel wie Brustwarzencremes, Baby-Tragetücher, Kinderwägen, Stillkissen oder Stillhocker vermarkten, d.h. Artikel, die dazu dienen können, die Unterstützung und den Schutz des Stillen zu fördern oder zu ergänzen.

Gemäß der allgemeinen Praxis von Zertifizierungsstellen bei wichtigen Angelegenheiten gibt IBLCE eine Beratende Stellungnahme zu diesem Thema heraus. Diese Beratende

Stellungnahme soll als Orientierung für die Kandidaten und Kandidatinnen dienen, die eine laktationsspezifische Ausbildung erwerben, welche für die Zulassung zur IBCLC-Zertifizierung erforderlich ist, sowie für IBCLCs, die eine Fortbildung machen, welche für die IBCLC-Rezertifizierung erforderlich ist.

Beratende Stellungnahme

Nach der Sichtung der Anfragen und Kommentare im Zusammenhang mit der Kurzmitteilung von August 2020, bei denen es um den Erwerb von Ausbildungen für die IBCLC-Zertifizierung und -Rezertifizierung ging, kommt IBLCE zu dem Schluss, dass einige durchaus zutreffend waren, und überarbeitet die in der *IBLCE-Kurzmitteilung* von August 2020 vorgestellten Richtlinien wie folgt:

Ab 2022 wird das IBLCE *keine* Bildungspunkte für die Zertifizierung/Rezertifizierung mehr anerkennen, die von diesem Zeitpunkt an für die laktationsspezifische Ausbildung zur Zulassung für die IBCLC-Zertifizierung oder für die Fortbildung für die IBCLC-Rezertifizierung bei Firmen erworben werden, deren Produkte in den Bereich des *Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten* (z.B. Säuglingsfertiernahrung, Babyfläschchen und Sauger) fallen. Dies schließt Hersteller, Händler und Vermarkter solcher Produkte ein.

IBLCE möchte mit Hilfe der eigenen Richtlinien die Ziele der WHO unterstützen, erkennt jedoch an, dass Produkte wie Brustwarzencremes, Baby-Tragetücher, Kinderwägen, Stillkissen oder Stillstühle nicht gegen die Ziele des *Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten* und der anschließenden Beschlüsse verstoßen und dazu dienen können, das Stillen zu unterstützen und zu fördern.

IBLCE warnt jedoch auch davor, dass manche Einrichtungen, die sich nicht an die Auflagen des WHO-Kodex und/oder der anschließenden Beschlüssen halten, sowie solche Einrichtungen, die ein kommerzielles Interesse haben, das möglicherweise dazu führt, dass besonders schutzbedürftige Familien ausgebeutet werden, zuweilen immer kreativere Strategien bei der Vermarktung ihrer Produkte anwenden, wie zum Beispiel mittels verbundener „pädagogischer“ Einrichtungen, Forschungsstipendien und komplexer Rechtsformen.

IBLCE fordert alle Ausbildungsanbieter auf, ihre geschäftlichen Beziehungen sorgfältig zu überprüfen und ihren Studierenden/Teilnehmer(innen)/Besucher(innen) gegenüber für vollständige Transparenz zu sorgen in Bezug auf das Ausmaß und die Rolle aller geschäftlichen Beziehungen mit Herstellern oder Händlern von Produkten, die vom WHO-Kodex und von den anschließenden Beschlüssen betroffenen sind.

Personen, die sich auf eine IBCLC-Zertifizierung vorbereiten oder die bereits eine IBCLC-Zertifizierung besitzen, sind aufgefordert, bei den Ausbildungsanbietern nachzufragen und

sich im Zweifel weitere Informationen von den Organisatoren und/oder Sponsoren pädagogischer Angebote zu beschaffen.

Als Nachtrag enthält diese Beratende Stellungnahme Beispiele zur Umsetzung dieser Beratenden Stellungnahme.

Nachtrag zur Beratenden Stellungnahme von IBLCE® zur Ausbildung für die IBCLC-Zertifizierung und -Rezertifizierung

Beispiel 1: Eine kleine Stillgruppe, die über ein begrenztes Budget verfügt, organisiert ein pädagogisches Angebot, das von einem Brustpumpenhersteller gefördert wird, der ebenfalls Säuglingsnahrung verkauft. Ohne diese Förderung kann sich die Gruppe die Redner bzw. die Kosten des Angebots nicht leisten.

Ausbildungsstunden, die mit diesem Angebot erworben werden, werden weder für die IBCLC-Zertifizierung noch für die Rezertifizierung anerkannt, da sie von einer Einrichtung subventioniert werden, die sich nicht an den WHO-Kodex hält.

Beispiel 2: Eine niedergelassene IBCLC verkauft Stillprodukte wie Brustwarzencremes und Stillkissen, die von Unternehmen hergestellt und vermarktet werden, die sich an die Auflagen des WHO-Kodex und der anschließenden Beschlüsse halten. Die niedergelassene Beraterin bietet auch Ausbildungen für IBCLCs an.

In diesem Fall kann die Ausbildung für die IBCLC-Zertifizierung bzw. -Rezertifizierung anerkannt werden, da Vermarktung und Verkauf solcher Produkte nicht gegen den WHO-Kodex verstoßen; allerdings sollte die IBCLC solche geschäftlichen Beziehungen sowohl *vor* dem Ausbildungskurs als auch am Anfang eines solchen Kurses offenlegen. Um zu verhindern, dass Stillfamilien beeinflusst werden, sollte die niedergelassene Beraterin zusätzlich schriftlich darüber informieren, dass diese Produkte bei ihr zur Verfügung stehen, aber dass sie nicht erforderlich sind und auch anderswo erhältlich sind.

Beispiel 3: An einem Krankenhaus wird eine kostenfreie Ausbildung angeboten und von einem Ausbildungsinstitut gefördert, das mit einem Unternehmen verbunden ist, das die Auflagen des WHO-Kodex und der anschließenden Beschlüsse nicht einhält.

Dies Ausbildung wird nicht für die IBCLC-Zertifizierung bzw. -Rezertifizierung anerkannt.